



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. November 2022

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Schriftliche Stellungnahme zu den noch ausstehenden Fragen

Anlagen: 1

Im Rahmen der Erörterung zum oben genannten Gesetzentwurf sind in der Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 10. November 2022 gestellte Fragen offen geblieben. Die Antworten der Ressorts sind nachfolgend dargestellt.

Einzelplan 02 – Geschäftsbereich Ministerpräsident

Hinsichtlich des Einzelplans 02 wird auf die von der Staatskanzlei separat gefertigte Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 17. November 2022 (als Anlage beigefügt) verwiesen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Einzelplan 03 – Geschäftsbereich Ministerium des Innern

Zu Kapitel 03 110 Titel 812 00

Frage:

Wie sieht die Vorhabenplanung bei dem Titel für 2023 aus, d.h. ist die Beschaffung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG) in der aktuellen Haushaltsplanung für 2023 vorgesehen?

Antwort:

Die Landesregierung hat vereinbart, dass eine flächendeckende Beschaffung und der Rollout der Geräte zunächst zurückgestellt wird und das Ergebnis einer wissenschaftlichen Evaluierung von DEIG abzuwarten ist.

Zu Kapitel 03 110 Titel 422 02

Frage:

Wie hat sich das Bewerberaufkommen bei den Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärtern verändert, d.h. wie viele Bewerber hat es in den jeweiligen Jahren gegeben?

Antwort:

Einstellungs- jahr	Bewerbungen gesamt	Einstellungen gesamt
2018	11.246	2.300
2019	10.083	2.500
2020	11.405	2.659
2021	11.846	2.660
2022	10.556	2.670*

*2.600 Einstellungsermächtigungen und 70 Einstellungen mit Studienvertrag

Frage:

Wie viele geeignete Bewerber hat es in jedem Jahr gegeben?

Antwort:

Bewerberinnen und Bewerber gelten als qualifiziert bzw. geeignet, wenn sie im Auswahlverfahren einen Rangordnungswert über 85 erreichen. Die im Rahmen der Bestenauslese (Art. 33 Grundgesetz) eingestellten Bewerberinnen und Bewerber können der Tabelle aus der zuvor beantworteten Frage entnommen werden. Die Anzahl von geeigneten Bewerberin-

nen und Bewerbern, die aufgrund ausgeschöpfter Einstellungsermächtigungen nicht am Studium teilnehmen konnten, wird nicht vermerkt. Diese Bewerberinnen und Bewerber haben jedoch die Möglichkeit, sich für das darauffolgende Jahr erneut zu bewerben unter Mitnahme ihres Rangordnungswertes.

Frage:

Wie hoch ist die Abbrecherquote (freiwillig und nicht bestehen) in den einzelnen Jahren? Hat sich die Veränderung beim Bewerberaufkommen auf die Abbrecherquote ausgewirkt?

Antwort:

Einstellungs- jahr	Abbrecherquote (freiwillig, nicht bestehen und sonstige Gründe)
2017	16,9%
2018	20,0%
2019	15,7%
2020	15,2%
2021	13,4%

Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bewerberaufkommen und der Abbrecherquote ist nicht ersichtlich.

Zu Kapitel 03 110 Titel 428 01

Frage:

Wie ist die Besetzungsquote der Stellen für Regierungsbeschäftigte (500er-Pakte), die in den letzten fünf Jahren eingerichtet wurden und auf welche Einsatzorte wurden diese verteilt?

Antwort:

Besetzungsquoten

Die beigefügten Besetzungsquoten entstammen einem Controlling, das im Rahmen einer monatlichen umfangreichen Abfrage bei allen 50 Polizeibehörden durchgeführt wird. Der Stand der Besetzungsquote ist der 5. November 2022.

Jahr der Stelleneinrichtung	Besetzungsquote in %
2018	100
2019	100
2020	99
2021	93
2022	63

Die Besetzung der Stellen für Regierungsbeschäftigte erfordert die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren. Diese werden von den Polizeibehörden durchgehend durchgeführt. Teilweise sind diese Verfahren aufgrund besonderer Anforderungen und durch Berücksichtigung von Kündigungsfristen der zukünftigen Stelleninhaber zeitintensiv, so dass eine schnelle Stellenbesetzung nicht immer möglich ist.

Hinzu kommt, dass im Polizeibereich bei Neueinstellungen eine Sicherheitsüberprüfung stattfindet. In besonders sensiblen Bereichen werden umfangreichere Sicherheitsabfragen durchgeführt. Dies nimmt ebenfalls Zeit in Anspruch und führt zu Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren.

Neue Projekte, bei denen zu Beginn des Jahres erst durch Haushaltsbeschluss eine belastbare Personalplanung möglich ist, unterliegen projektbedingten Vorlaufzeiten bis der entsprechende Personaleinsatz abschließend erfolgt ist.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Stellenbesetzungsverfahren noch bis zum Jahresende erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Verteilung Einsatzorte

Die 2.500 Regierungsbeschäftigten sind in den Jahren 2018 - 2022 zur Entlastung der bereits vorhandenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) allen 50 Polizeibehörden zugewiesen worden. Durch die damit einhergehende Entlastung von administrativen Aufgaben und allgemeinen Verwaltungstätigkeiten können sich die PVB verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Die Verteilung der Regierungsbeschäftigten erfolgte in den Landesoberbehörden und (Kreis-)Polizeibehörden insbesondere in den Direktionen Zentrale Aufgaben, Kriminalität, Verkehr und Gefahrenabwehr.

Einzelplan 05 – Geschäftsbereich Ministerium für Schule und Bildung

Frage:

Wie hoch ist der Ansatz, der im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 für das Schülerticket veranschlagt wurde?

Antwort:

Für Schülerfahrkosten sind grundsätzlich die Schulträger verantwortlich, so dass im Einzelplan 05 mit Ausnahme der sechs staatlichen Schulen keine Veranschlagung erfolgt.

Es gibt wenige Haushaltsstellen mit Bezug zum Thema Schülerfahrkosten (besondere Sachverhalte):

- Kapitel 05 300 Titel 633 30, Ansatz: 6.301.400 EUR
Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22. April 2012 zusteht. Der Aufwendungsersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.
- Kapitel 05 300 Titel 681 10, Ansatz: 90.000 EUR
Die Mittel sind unverändert vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose, berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.
- Kapitel 05 300 Titel 681 20, Ansatz: 2.420.000 EUR
Veranschlagt sind in unveränderter Höhe Mittel für
 - die Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Bielefeld (Laborschule und Oberstufenkolleg),
 - notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet,
 - notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden

(Berufsschülerinnen, Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind.

Einzelplan 07 – Geschäftsbereich Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Frage:

Wie hoch ist die Anzahl der Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen seit 2020?

Antwort:

Die Anzahl der in den Jahren 2020 bis 2022 nach Nordrhein-Westfalen eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2020	2021	2022
<i>Januar</i>	120	94	190
<i>Februar</i>	93	64	128
<i>März</i>	69	64	688
Jan-März gesamt	282	222	1.006
<i>April</i>	36	79	379
<i>Mai</i>	25	71	258
<i>Juni</i>	46	87	242
April-Juni gesamt	107	237	879
<i>Juli</i>	159	141	282
<i>August</i>	102	145	395
<i>September</i>	116	175	508
Juli-Sept gesamt	377	461	1.185
<i>Oktober</i>	118	200	676
<i>November</i>	117	182	bis 4.11.: 89
<i>Dezember</i>	74	160	
Okt-Dez gesamt	309	542	
Jan-Dez gesamt	1.075	1.462	3.835

Für das Jahr 2023 kann aufgrund der derzeit äußerst volatilen Lage keine verlässliche Prognose abgegeben werden.

Einzelplan 08 – Geschäftsbereich Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Frage:

Die Landesregierung hat angekündigt, die Einführung eines Mietkaufmodells zur Unterstützung der Bildung von Eigentum zu prüfen.

Gibt es hierzu bereits einen Zeitplan?

Antwort:

Der genaue Zeitplan befindet sich in der Erstellung.

Frage:

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt in einem landesweiten Grundstücksfonds (Kapitel 08 013 Titelgruppe 60) Finanzmittel für die Baureifmachung sowie in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erschließung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt werden.

Welche im Erläuterungsband genannten 24 Kommunen sind hier involviert?

Antwort:

Der noch übrige Flächenbestand des Grundstücksfonds von derzeit rund 265 Hektar in folgenden 24 Kommunen (Stand 31.12.2021) wird kontinuierlich abgearbeitet:

Ahlen, Alsdorf, Arnsberg, Bochum, Brilon, Castrop-Rauxel, Datteln, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Grevenbroich, Hagen, Hamm, Hattingen, Hilden, Kamen, Köln, Leverkusen, Lünen, Marsberg, Monheim, Übach-Palenberg und Waltrop.

Einzelplan 10 – Geschäftsbereich Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Frage:

Welche Ausfälle hatten die Verkehrsbetriebe beim 30-Euro-NRW-Ticket im Vergleich zum 49-Euro-Ticket?

Antwort:

Der Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat den Finanzierungsbedarf für ein bundesweit gültiges Ticket zum Preis von 49 EUR im eingeschwungenen Zustand mit bundesweit rd. 3 Mrd. EUR prognostiziert. Wegen der monatlichen Kündbarkeit und des Anfangsrisikos wird in der Anfangszeit ein höherer Finanzierungsbedarf ausgelöst.

Der VDV hat ebenfalls für den eingeschwungenen Zustand prognostiziert, wie hoch der Finanzierungsbedarf bei einem bundesweit gültigen Ticket von 49 EUR und jeweils landesweit gültigen Tickets von 29 EUR ausfallen könnte. Da viele Menschen dann das Ticket für 29 EUR mit landesweiter Gültigkeit kaufen würden, wurde der Finanzierungsbedarf mit rd. 5,6 Mrd. EUR prognostiziert und wäre im eingeschwungenen Zustand damit rd. 2,6 Mrd. EUR höher.

Unterstellt man für die Zusatzbelastung von 2,6 Mrd. EUR einen Anteil von NRW von 18,77 % (Anteil Land an 1,5 Mrd. EUR für das Deutschlandticket), würden 18,77 % der Zusatzbelastung = rd. 488 Mio. EUR auf das Land entfallen. Diese Last wäre dann allein vom Land zu tragen, da sich der Bund nur an der Finanzierung des Deutschlandtickets beteiligt. Diese rd. 488 Mio. EUR wären der Finanzierungsbedarf für den eingeschwungenen Zustand. Am Anfang müsste mit noch höheren Finanzierungsbedarfen wegen der monatlichen Kündbarkeit und des Anfangsrisikos gerechnet werden. Das Gesamtrisiko könnte dann bei rund 570 Mio. EUR liegen.

Frage:

Zu Kapitel 10 150 Titel 777 14 wurde eine Frage nach der Erhaltung von Wirtschaftswegen im Zusammenhang mit Radverkehr gestellt.

Ausgangspunkt war ein Sachverhalt in Olpe, wo ein Wirtschaftsweg, der für den Radverkehr genutzt wird, durch schwere Fahrzeuge wohl stark beschädigt wurde.

Der Wirtschaftsweg wurde von den schweren Fahrzeugen aufgrund der Abfuhr von kalamitätsgeschädigtem Holz genutzt.

Antwort:

Bei den Radwegeprojekten, die aus dem Haushaltstitel 777 14 - Radwege an bestehenden Landesstraßen - finanziert werden, handelt es sich nicht um Maßnahmen der Nahmobilität, sondern entsprechend der Ausweisung im Haushaltsplan des Landes um die nachträgliche Anlage von Radwegen neben bestehenden Landesstraßen sowie deren Erhaltung. Es handelt sich auch nicht um Förderungen, sondern ausschließlich um den Einsatz investiver Finanzmittel aus dem Landeshaushalt.

Darüber hinaus gewährt das Land nach Maßgabe der Förderrichtlinien Nahmobilität Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen und Planungen, Service sowie Kommunikation und Informationen zur Verbesserung des Radverkehrs und anderer Formen der Nahmobilität in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Förderfähig sind Bau- und Ausbauvorhaben, grundhafte Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind, ein umweltschonendes, sicheres und nutzerorientiertes Angebot der Nahmobilität zu schaffen und

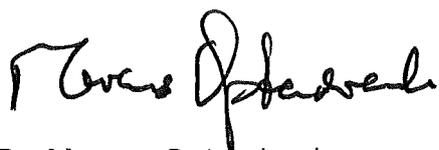
motorisierten Individualverkehr auf die Nahmobilität zu verlagern. Dazu gehört auch die Ertüchtigung geeigneter Wirtschafts- und Betriebswege für die Belange der Nahmobilität. Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist, dass mit Abschluss der Planung Baureife gegeben ist und die Bauvorbereitung einen unverzüglichen Baubeginn erwarten lässt. Aktuell werden - unter Berücksichtigung von Bundesfinanzhilfen aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ - Spitzenfördersätze von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Für die kommenden Haushaltsjahre stehen ausreichende Landesmittel zur Verfügung. Die Prüfung der Förderanträge im Detail und die Bewilligung selbst erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25.

Frage:

Wo und wie viele Mittel werden im Haushaltsentwurf 2023 für Schülertickets veranschlagt.

Antwort:

Die Zahlungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr für Schülertickets bzw. die Absenkung der Tarife für derartige Tickets sind in Kapitel 10 110, Titelgruppe 74 (Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und Azubi-Ticket) veranschlagt. Die Ausbildungsverkehr-Pauschale ersetzt seit dem Jahr 2011 die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes. Bei diesen Ausgleichsleistungen waren seinerzeit die verkauften Tickets und die daraus erzielten Fahrgeldeinnahmen Grundlage der Ausgleichsberechnung. Dabei machte der Ausgleich für Semestertickets schätzungsweise 21 Mio. EUR aus. Daher kann man auch jetzt davon ausgehen, dass ein Anteil von rund 21 Mio. EUR der Ausbildungsverkehr-Pauschale zur Finanzierung der Semestertickets beiträgt. Schätzungsweise 21 Mio. EUR werden für Azubitickets eingesetzt und der Rest (88 Mio. EUR) für Schülerverkehre. Darüber hinaus gewährt das Land den Zweckverbänden im Jahr 2022 zusätzlich 9,4 Mio. EUR (jährliche Dynamisierung von 1,8 %) ausschließlich zur Finanzierung des Azubitickets und des landesweiten Upgrades.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes
Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei



An die
Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carolin Kirsch MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

17. November 2022
Seite 1 von 4

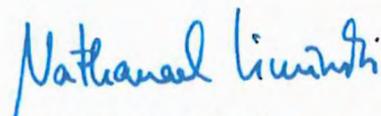
7. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.11.2022
Schriftlicher Bericht zur Beantwortung von Fragen der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.11.2022 hat die SPD-Fraktion i.R. der Haushaltsklausur um die Beantwortung von Fragen zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 und dem Erläuterungsband zum Einzelplan 02 „Ministerpräsident“ betreffend den Themenbereich Sport gebeten.

Dieser Bitte komme ich mit dem als Anlage beigefügten schriftlichen Bericht des Fachbereichs gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Nathanael Liminski".

Nathanael Liminski

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

BERICHT DER LANDESREGIERUNG ZUR BEANTWORTUNG VON FRAGEN DER SPD-FRAKTION ZUM ENTWURF DES HAUSHALTPLANS 2023 UND DEM ERLÄUTERUNGSBAND BETREFFEND KAPITEL 02 010 TITELGRUPPE 68 „SPORT“ UND KAPITEL 02 080 „FÖRDERUNG DES SPORTS“

1. Modernisierungsbedarf von Sportstätten

Im Koalitionsvertrag sei festgelegt, dass ein Programm fortgesetzt und sogar für Kommunen geöffnet werden solle. Herr Minister solle politisch bewerten, ob es noch Modernisierungsbedarfe gibt. Zudem solle erläutert werden, warum Versprechen des Koalitionsvertrages nicht eingehalten worden seien.

Zunächst soll das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ evaluiert werden. Über alle weiteren Schritte und Maßnahmen kann hiernach entschieden werden.

2. Förderung des Sports

Haushaltsmittel wurden von 2022 bis 2023 um 145 Mio. EUR gekürzt und betragen nunmehr 87 Mio. EUR. Inwieweit ist diese Absenkung nur eine rechnerische Kürzung (vgl. Ausführungen im Erläuterungsband 2023)?

Die Minderung des Haushaltsansatzes 2023 im Kapitel 02 080 um 145.320.000 Euro resultiert daraus, dass die im Haushalt 2022 etatisierten Selbstbewirtschaftungsmittel (SBM) haushaltsrechtlich nicht erneut veranschlagt werden (§15 Abs.2 LHO). Diese Mittel wurden im Haushalt 2022 in Höhe von 53 Mio. Euro bei Titelgruppe 60 und 100 Mio. Euro bei Titelgruppe 61 auch für die Folgejahre etatisiert und stehen deshalb für die Verwendungszwecke bis zum vollständigen Verbrauch zur Verfügung.

Wo wird festgelegt, für wie viele Jahre Selbstbewirtschaftungsmittel, die in einem Haushaltsjahr angesetzt werden, reichen sollen?

Eine zeitliche Begrenzung zur Nutzung der SBM wird nicht festgesetzt. Somit stehen die SBM überjährig bei der jeweiligen Titelgruppe zur Verfügung.

3. Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Kapitel 02 080, Titel 686 60)

Warum werden die Selbstbewirtschaftungsmittel zur Förderung von Sportgroßveranstaltungen i.H.v. 33 Mio. EUR nicht mehr aufgebracht?

Die SBM wurden mit dem Haushalt 2022 zugestanden und stehen überjährig zur Verfügung.

Ist der Bedarf im Jahr 2023 gedeckt?

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Unterdeckung vor.

Wie hoch ist die Rücklage aus unverbrauchten Selbstbewirtschaftungsmitteln?

Die Frage bezieht sich auf den Haushaltsvollzug 2022. Eine Beantwortung ist erst nach Vorliegen der Jahresrechnung 2022 möglich.

4. Moderne Sportstätten (Kapitel 02 080, Titelgruppe 61)

Warum werden die Mittel für das Programm Moderne Sportstätten in 2023 vollständig eingestellt?

Das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ wird zunächst evaluiert und ggfs. neu ausgerichtet.

In welchem Titel sind im Einzelplan 02 Mittel für die Modernisierung von Sportstätten hinterlegt?

Seite 4 von 4

In Kapitel 02 080 Titel 893 60, Kapitel 02 080 Titel 893 70 und Kapitel 02 080 Titelgruppe 61.

Bitte erstellen Sie eine kurze Auflistung zur Modernisierung der Sportstätten.

Eine vollständige Auflistung kann mit Rücksicht auf die Komplexität nicht binnen der zur Verfügung stehenden Zeit erstellt werden.